

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
24.10.2017

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 10.08.2017, mit dem wir Sie über die Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) für das neue Kinderförderungsgesetz informiert hatten.

Das MS hat in der Folge eine „kleine Novelle“ des KiFöG vorbereitet. Mit dem diesbezüglichen Gesetzentwurf sollen die Forderungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt im Urteil vom 20.10.2016 (LVG 2/14) zur Konnexität im KiFöG termingerecht erfüllt werden.

Das LVerfG hat die Regelung des § 12b KiFöG insoweit als unvereinbar mit Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA erklärt, als durch sie für die in öffentlicher Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen zulasten der Gemeinden eine Finanzierungspflicht von 50 v.H. des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und durch den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebenen Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Gemeinden Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.

Das LVerfG hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen.

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 175. Sitzung am 11.09.2017 zu dem Gesetzentwurf des MS nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. *Das Präsidium des SGSA begrüßt den geplanten ersten Schritt zur Novellierung des KiFöG mit Blick auf die Mitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden (50%-Regelung), die beabsichtigte Anpassung der Pauschalen (z.B. Tarifsteigerungen), hält es jedoch für notwendig, die Kosten anhand der tatsächlichen Betreuung zu erstatten. Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt sieht der SGSA mit diesen Änderungen aber noch nicht als erfüllt an, da weder die Mehrbelastungen noch die Mitfinanzierungsverpflichtungen der Gemeinden damit abgedeckt werden.*
2. *Das Präsidium bekräftigt, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung bei den Gemeinden konzentriert werden müssen. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe schlicht geboten.*

Der SGSA hat daraufhin gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes gegenüber dem Sozialministerium mit Schreiben vom 20.09.2017 Stellung genommen. Wir haben den Gesetzentwurf abgelehnt, weil damit das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 bezogen auf die für teilweise verfassungswidrig erklärte Regelung des § 12b KiFöG nur unzureichend umgesetzt wird und die Finanzierungsverpflichtungen der Städte und Gemeinden eher ausgedehnt als gegenfinanziert werden. Überdies entstehen für die Landkreise zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen, ohne dass dafür eine Finanzierungsregelung vorgesehen wird. Die Einzelheiten sind der dem als **Anlage** beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

Mit der LT-Drs. 7/1991 vom 18.10.2017 (**Anlage**) hat die Landesregierung den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht. Der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf trägt unserer Kritik im Wesentlichen nicht Rechnung. Wir werden im Rahmen der Anhörung im Landtag unsere Bedenken noch einmal darstellen.

Der Gesetzentwurf wird am 26.10.2017 im Landtag beraten. Der Landtagsausschuss für Arbeit, Soziales und Integration wird sich am 27.10.2017 über die Durchführung einer Anhörung zu dem Gesetzentwurf verständigen. Um für die mögliche Anhörung in den Landtagsausschüssen Ihre ggf. bestehenden weiteren Anregungen und Bedenken berücksichtigen zu können, sollten uns diese so bald als möglich,

spätestens bis zum 10.11.2017

per E-Mail (k.becker@sgsa.info) erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlagen